

## RATGEBER



Vereinsrecht

## Wer bringt, ist willkommen

Frank Weller

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für die Praktiker.

Spenden – steuerlich korrekt: Zuwendungen – sind freiwillige Ausgaben zur Förderung eines steuerbegünstigten (gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen) Zwecks, also zum Beispiel Geldzuwendungen an gemeinnützige Vereine. Der Verein darf Spenden ausschließlich zur Förderung seines ideellen Bereichs – also zur unmittelbaren Erfüllung seines Satzungszwecks – oder im Rahmen eines Zweckbetriebs verwenden, aber niemals zur Förderung seines wirtschaftlichen Betriebs.

Spenden dürfen bis zu einer Höhe von 20 Prozent der Gesamteinkünfte des Spenders als Sonderausgaben steuerlich abgesetzt werden. Zu diesem Zweck muss der Spender dem Finanzamt eine Spendenbescheinigung (korrekt: Zuwendungsbestätigung) vorlegen. Hierfür hat der Verein einen amtlichen Vordruck unverändert auszufüllen. Voraussichtlich ab 1. Januar 2017 wird auch die Möglichkeit bestehen, eine elektronische Zuwendungsbestätigung an das Finanzamt zu übermitteln. Zuständig hierfür ist das Finanzamt des Vereins. Bei Kleinspenden bis 200 Euro reichen als Zuwendungsbestätigung auch Bareinzahlungsnachweis oder Buchungsbestätigung des Geldinstituts aus. Daraus müssen unter anderem Angaben über die steuerliche Freistellung des Vereins sowie dessen gemeinnütziger Zweck hervorgehen.

Es gibt Geldspenden und Sachspenden. Von Geldspenden spricht man nicht nur, wenn der Spender dem Verein einen Bargeldbetrag übergibt oder ein Betrag unbar durch Überweisung/

auch Zuwendungen anzusehen, die in einem Verzicht auf Bezahlung bestehen. Nehmen wir an, jemand hat eine Geldforderung gegen den Verein, weil er etwas verkauft oder eine Dienstleistung erbracht hat, dann kann er teilweise oder vollständig auf seine Bezahlung verzichten und dem Verein den Verzichtsbetrag als Spende zukommen lassen. Entsprechendes ist möglich, wenn jemand einen rechtlichen Anspruch gegen den Verein auf Erstattung von Aufwendungen oder Zahlung von Vergütung (z.B. Ehrenamtszuschale oder Übungsleitervergütung) hat.

### Vorsicht bei Sachspenden

Daneben gibt es Sachspenden. Problematisch hierbei ist die Bestimmung des Werts der Sache und damit der Spende, vor allem bei gebrauchten Sachen. Zu unterscheiden ist zudem, ob die Sachspende aus dem Privat- oder Betriebsvermögen stammt. Letztlich kann dies dazu führen, dass eine Sache zwar für den Verein brauchbar ist, jedoch als Spende keinen oder nur sehr geringen Wert hat. Hier gilt: Vorsicht vor einer falschen Spendenbescheinigung!

Bei vielen gemeinnützigen Vereinen können auch Mitgliedsbeiträge und -umlagen als Zuwendungen steuerabzugsfähig sein, nicht aber bei Vereinen, die auch der Freizeitgestaltung dienen, wie z.B. Sportvereine, Gesang- und Musikvereine, Heimat- und Brauchtumsvereine (einschließlich Karnevalsvereine).

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche Spendenbescheinigung ausstellt oder etwa eine sachwidrige Verwendung der Spende im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb veranlasst, haftet dem Finanzamt persönlich auf 30 Prozent des Spendenbetrages. Ist der Spender gutgläubig, haftet



## Die Schönheit der Frauen

**WETZLAR** So gelöst haben selbst langjährige ehrenamtliche Flüchtlingshelferinnen aus dem Arbeitskreis Flüchtlingshilfe (AKF) geflüchtete Frauen aus Eritrea, dem Iran, Äthiopien und Syrien selten erlebt. Bei der kulturellen Begegnung „Die Schönheit der Frauen“ innerhalb der Nordhessischen Blues-Veranstaltungen in der „Bunten Katze“ konnten die in Wetzlar dem Lahn-Dill-Kreis neu beheimateten Afrikanerinnen und Araberinnen ihre Kultur den interessierten Deutschen authentisch präsentieren. Die Teilnehmer probierten etwa die Mädchen vom Jugendforum landestypische Handlungen aus Eritrea an, ließen sich manche Gäste kunstvolle Zöpfe flechten, wanderten selbstgemachte Perlenarmbänder von Tisch zu Tisch. Die Teilnehmerin führte, was am Abend vor der Hochzeit getragen wird, was die Braut mit sich zieht oder wie Frauen aus Pflanzenfasern farbenfrohe Körbe flechten.

## „Faberhafter“ Show

**SHOW** Kabarettist zu Gast bei Landfrauen

**LAHNAU-ATZBACH** Zweimal wurde sie wegen Krankheit verschoben. Und nun um eine Galle leichter, wie er es formulierte, präsentierte der Kabarettist Dietrich Faber im

sen ist, stellte sich Faber seinen Zuhörern vor. Seine Live-Show aus Kabarett, Comedy, Musik und Lesung, die er gekonnt zelebrierte, gefiel. Schnell war der Kontakt zu den Zuhörern hergestellt.

Bei der Präsentation eines Tages mit dem Titel „Leben

Wirr- sen T teten auch Eri Land kom te, wie rieb